

Der Umbau auf 6/3 führt zu Kündigungen: Was Sekundarlehrpersonen wissen und beachten müssen

Von Heinz Bachmann



Mit der Umsetzung von HarmoS wird an den Sekundarschulen des Kantons Baselland auf das Schuljahr 2015/16 hin rund ein Viertel der Stellen aufgehoben werden. Obwohl die Sekundarschulen in den letzten Jahren angewiesen waren, keine unbefristeten Verträge mehr auszustellen, wird der Umbau auf die dreijährige Sekundarschule zu Kündigungen führen. Die nachfolgend beschriebenen Abläufe gelten für Lehrpersonen mit einem unbefristeten Vertrag an einer Sekundarschule. Befristete Verträge laufen gemäss Definition mit Erreichen der Frist ohne Kündigung aus.

Termine und Abläufe

(gemäss BKSD-Leitfaden Personalverschiebungen, Version vom Nov. 2013)

Bis **Ende Januar 2014** sollen die Schulleitungen ihr Kollegium allgemein über den Ablauf der Stellenaufhebung und den Personalabbau informiert haben.

Bis **Ende Februar 2014** soll in einem MAG die Situation mit jeder Lehrperson individuell erörtert werden. Dieses Gespräch dient der gegenseitigen Information und «der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlage».

Bis am **28.04.2014** fällt die Schulleitung einen provisorischen Planungsentscheid über die Pensenzuteilung 2015/16.

Diese Planungsunterlagen werden dem vom Kanton eingesetzten **Paritätischen Ausschuss** vorgelegt. Dieser besteht aus je drei Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Bis zum **5. Mai 2014** berät der Paritätische Ausschuss die einzelnen Fälle, validiert die Unterlagen und lässt über das AVS den Schulleitungen und Schulräten eine Rückmeldung zukommen.

Am **07.05.2014** findet eine ausserordentliche Schulleitungskonferenz statt. Das Ziel dieser «ersten Stellenkonferenz» ist, dass die Schulleitungen den allenfalls von einer Kündigung betroffenen Lehrpersonen Stellen an anderen Sekundarschulen anbieten können.

Bis zum **10.06.2014** findet ein zweites MAG mit möglicherweise von einer Kündigung betroffenen Lehrpersonen statt.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen sich Lehrpersonen, welche alle Möglichkeiten nutzen wollen, um die drohende Kündigung abzuwenden, an den Paritätischen Ausschuss wenden. Wer diesen Schritt verpasst, kann nicht mit LVB-Unterstützung rechnen, wenn er eine spätere Kündigung anfechten möchte.

Am **11.06.2014** bestätigen die Schulleitungen die gelösten Fälle an einer zweiten «Stellenkonferenz», behandeln aufgrund neuer Entwicklungen offene Stellen und versuchen, weitere Lehrpersonen, welche mit einer Kündigung rechnen müssen, zu vermitteln.

Am **12./13.08.2014** erfolgt die abschliessende Validierung der Unterlagen für die Pensenzuteilung 2015/16 und den daraus resultierenden Personalabbau durch den Paritätischen Ausschuss. Daraus resultiert eine Rückmeldung an die Schulleitungen und Schulräte bis zum **15.08.2014**. Falls Einwände bestehen, formuliert der Paritätische Ausschuss eine Rückmeldung an die Schulleitung und den Schulrat. Der Schulrat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei seinen Entscheidungen.

Die Handlungsempfehlung des Paritätischen Ausschusses steht den betroffenen Lehrpersonen zur weiteren Verwendung im Falle personalrechtlicher Verfahren zur Verfügung.

Bis zum **22.08.2014** nimmt der Schulrat den definitiven Schulleitungsentscheid zur Pensenzuteilung 2015/16 zur Kenntnis. Er trifft anschliessend individuelle Entscheide als Grundlage für die MAGs mit den durch eine unvermeidliche Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrern. Der Schulrat beschliesst aufgrund der Pensenzuteilung und der Rückmeldung des Paritätischen Ausschusses, welche Lehrpersonen von einer Kündigung betroffen sind.

Bis **Ende August 2014** teilt die Schulleitung den betroffenen Lehrpersonen in einem MAG den Kündigungsentscheid mit.

Bis **Ende September 2014** werden Abfederungsmassnahmen gemäss VO Sozialplan vereinbart. Bis zum gleichen Zeitpunkt soll der Schulrat den Betrof-

fenen in einer Anhörung das rechtliche Gehör gewährt und die Kündigung in schriftlicher Form zugestellt haben.

Der Arbeitgeber steht in der Verantwortung

Dass mit dem Umbau auf 6/3 an den Sekundarschulen Stellen abgebaut und Kündigungen ausgesprochen werden müssen, ist unvermeidlich. Die entscheidende Frage ist, wer in einem Kollegium aufgrund welcher Kriterien seine Stelle verliert. In diesem heiklen Prozess sind die Verantwortlichen gefordert, durch umfassende, transparente Information Vertrauen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Vorgaben korrekt umgesetzt werden.

Der LVB hat gegenüber der BKSD darauf gedrängt, dass mit geeigneten Massnahmen (z.B. mit einer Informationsbroschüre zuhanden der Lehrpersonen) die bestmöglichen Voraussetzungen für eine einheitliche, vollständige und transparente Information der Lehrpersonen geschaffen werden. Darauf mochten die Projektverantwortlichen bis zum Redaktionsschluss dieses Heftes nicht eingehen. Damit liegt der Ball bei den Schulleitungen der Sekundarschulen.

Der LVB informiert seine Mitglieder in einem Workshop

Datum und Zeit: **Freitag, 7. Februar 2014, 19 Uhr**

Ort: Aula Gymnasium Münchenstein, Baselstrasse 33, 4142 Münchenstein

Themen:

- Ablauf und Termine im Prozess des Personalabbaus
- Rechtliche Grundlagen
- Die Rolle des LVB (Möglichkeiten und Grenzen)
- Mitteilungen aus dem Kreise der Mitglieder
- Beantwortung von Fragen von Mitgliedern

Damit wir diesen Anlass planen können, sind wir auf **Anmeldungen** angewiesen. Bitte benutzen Sie dazu den **Talon auf www.lvb.ch**. Beachten Sie unbedingt den Anmeldeschluss vom **23. Dezember 2013!** Füllen Sie den Talon auf jeden Fall aus, wenn Sie von einer Kündigung im Zusammenhang mit dem Umbau auf 6/3 betroffen sein könnten. Geben Sie unbedingt auch Ihre Mailadresse an. Dies ermöglicht uns, im Bedarfsfall wichtige Mitteilungen per Newsletter an Sie weiterzuleiten. Falls Sie am 7. Februar 2014 verhindert sein sollten, werden wir uns aufgrund Ihrer Anmeldung um einen Ersatztermin bemühen. **Wer sich nicht bereits jetzt in diesem frühen Stadium beim LVB meldet, kann nicht damit rechnen, dass er vom LVB über alle Kündigungsphasen hinweg umfassend betreut werden kann.**

Es ist geplant, in einem **zweiten Workshop im Juni 2014** dem Ablauf entsprechend die Kündigungsthematik vertieft zu behandeln und auf aktuelle Entwicklungen einzugehen. Auf www.lvb.ch finden Sie unter dem Link «Umbau 6/3» spätestens ab Januar 2014 die Dokumente mit den kantonalen Vorgaben. Weitere Informationen erhalten Sie via lvb.inform und gegebenenfalls per Newsletter.

Konvente aufgehorcht: Thema mit Sprengkraft!

Zitat aus dem Leitfaden Personalvereinbarung: «Die Schulleitung kann einen **Katalog von Funktionen** erstellen, die für die Aufgabenerfüllung der Schule eine besondere Rolle spielen und daher eine **Ausnahme von der Anwendung der Kündigungskaskade** erlauben. Zum Katalog gehören die Schulleitungsmitglieder selbst. Die Schulleitung übermittelt diese Liste an das AVS zur Zustimmung. Sie verankert den bewilligten Katalog – vorzugsweise bis Ende Januar 2014 – über **Beschluss des Schulrats im Schulprogramm**.» Es folgt eine Liste mit Funktionen, welche in den Katalog aufgenommen werden *können*, aber *nicht müssen*. Weiter unten heisst es: «Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die vorgesehene Zustimmung der BKSD sowie bei der Verankerung im Schulprogramm die Anhörung des Kollegiums und eine strategische Entscheidung des Schulrats erfolgt sind.»

§ 74 des Bildungsgesetzes räumt den **Konventen** ein **Mitspracherecht** ein: *2b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms; 2c. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.* Diese Ausgangslage ist heikel und einmalig: An Schulen, in denen die Schulleitung einen Katalog von Funktionen ins Schulprogramm aufnehmen will, welche die Kündigungskaskade ausser Kraft setzen, diskutiert der Konvent indirekt oder direkt darüber (oder nimmt schweigend davon Kenntnis), welchen Lehrkräften eine «Jobgarantie» erteilt wird – und welchen nicht.